OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-551225/9/Kü/BBa

Datum: Linz, 23. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des Dr. C M-H, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 14. Februar 2017, GZ: N10-86-2014, betreffend Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß § 58 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Mai 2018

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheides wie folgt abgeändert:

„Herrn Dr. C M-H, X, X, wird aufgetragen, hinsichtlich des geschaffenen Zustands auf den Grundstücken Nr. X und X, je KG und Marktgemeinde X, im 50-m-Uferschutzbereich des X-baches, entweder

1. innerhalb von acht Wochen ab Zustellung einer Baubewilligung im vom Beschwerdeführer mit Antrag vom 18. Oktober 2017 eingeleiteten Bauverfahren nach der Oö. BauO für die Errichtung eines Abstellraums auf den Grundstücken Nr. X, X, KG X, nachträglich eine naturschutzbehördliche Feststellung gemäß § 10 Oö. NSchG 2001 für dieses Vorhaben zu beantragen, oder

2. innerhalb von zehn Monaten ab Zustellung einer abschließenden abweisenden Entscheidung im unter Punkt 1. genannten Bauverfahren nach der Oö. BauO den geschaffenen Zustand wie folgt abzuändern:
   - Die auf den Grundstücken Nr. X und X, je KG und Marktgemeinde X, durch Errichtung eines (Park-)Platzes im Ausmaß von circa 12 m x 13 m entstandene Steilböschung ist unter Verwendung des abgegrabenen und in der Nähe zwischengelagerten Materials

so zu verändern, dass die künftige Böschungsneigung des wiederherzustellenden Geländes harmonisch an das rund um die erfolgte Abtragung in der Natur erkennbare Urgelände angebunden wird. Dabei kann ein kleiner (Vor-/Park-)Platz im Ausmaß von maximal 30 m² bestehen bleiben.

- Die Oberflächengestaltung (Bepflanzung) der neu anzulegenden Böschung ist so auszuführen, dass eine dauerhafte Standfestigkeit gewährleistet wird. Eine Aufforstung iSd Forstgesetzes 1975 ist nicht notwendig.
- Der Grünlandbereich, auf dem das Aushub-/Abgrabungsmaterial zwischengelagert wurde, ist wieder als Wiese (mit Einzelbäumen) herzustellen.
- Der Abschluss der Arbeiten ist der Bezirkshauptmannschaft Perg binnen 1 Woche nach Beendigung der Arbeiten unaufgefordert mitzuteilen.“

II. Der Beschwerdeführer, Herr Dr. C M-H, X, X, hat gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses, bei sonstiger Exekution, einen Betrag von 306,00 Euro zu entrichten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

und fasst hinsichtlich des Antrags des Beschwerdeführers vom 13. Oktober 2017, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen,

B. den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 14. Februar 2017, GZ: N10-86-2014, wurde Herrn Dr. C M-H, X, X, (in weiterer Folge: Beschwerdeführer, Bf) aufgetragen, den auf den Parzellen Nr. X und X, je KG und Marktgemeinde X, im 50-m-Uferschutzbereich des X-baches, geschaffenen Zustand auf seine Kosten binnen einer Frist von 2 Monaten entsprechend den näher angeführten Vorgaben (etwa Abänderung von Steilböschungen, Böschungsbegrünung bzw. -aufforstung) abzuändern.

Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Errichtung der Parkfläche und der damit verbundenen ca. 10 m hohen Fels- und Flinz-böschungen in der sonst sehr naturnahen Kulturlandschaft jedenfalls eine maßgebliche Veränderung des Landschaftsbildes darstelle, aber der Eingriff ohne notwendige Feststellung nach § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 erfolgt sei. Eine nachträgliche Bewilligung iSd § 58 Abs. 1 letzter Satz Oö. NSchG 2001 sei nach rechtskräftigem Abschluss des Baurechtsverfahrens beim Marktgemeindeamt X nicht möglich.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 13. Oktober 2017. Der Bf beantragt nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung den angefochtenen Bescheid aufzuheben in eventu die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, „dass mit Ausnahme des vom Natur-schutz sanktionierten verbleibenden Vor- bzw. Parkplatzes der ursprüngliche Böschungsverlauf in Neigung und Bewuchs wieder herzustellen ist und die zur Sicherung des neu zu gestaltenden Böschungsfußes erforderliche Naturstein-schlichtungsmauer im Verlauf gemäß Beilage ./3 und in ihrer Höhe so auszu-gestalten ist, dass sie die Errichtung der Einfahrt gemäß Beilage ./3 ermöglicht und auf ihren gesamten Verlauf bezogen eine Durchschnittshöhe von etwa 2 m nicht überschreitet“. Überdies wurde (in eventu) die Zuerkennung der auf-schiebenden Wirkung beantragt.

Begründend wird zusammengefasst ausgeführt, dass der Auftrag faktisch unmöglich auszuführen sei, da eine Böschung mit einem Neigungswinkel von 3:1 deutlich in das Nachbargrundstück hineinreichen würde und diese Anordnung auch nichts mit dem Zweck des Verfahrens (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes) zu tun habe. Auch sei der Umfang des Auftrags rechtswidrig, ins-besondere da jegliche Erhebungen zum ursprünglichen Bewuchs fehlen würden, mangels vorherigem Wald keine Aufforstung aufgetragen werden könne und die Formulierungen im Bescheidspruch überdies unpräzise seien. Überdies sei die ausgesprochene Wiederherstellungsfrist unmöglich bzw. unverhältnismäßig. Derartige Arbeiten könnten nur zwischen Mai und Oktober durchgeführt werden.

I.3. Mit Schreiben vom 15. November 2017, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 17. November 2017, wurde die Beschwerde samt Verwaltungsakt von der belangten Behörde zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Im Vorlageschreiben betont die belangte Behörde, dass der Bf am 18. Oktober 2017 neuerlich um Erteilung der Baubewilligung zur Errichtung eines „Einstellraumes“ angesucht habe. Die Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung liege in der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilte dem Bf mit Schreiben vom 19. Februar 2018 mit, dass der gegenständlichen Beschwerde ohnedies aufschiebende Wirkung zukomme. Zudem wurde der Bf hinsichtlich des in der Beschwerde erwähnten „neuerlich bei der Baubehörde eingereichten Projekts“ um Mitteilung ersucht, ob bereits ein Projekt zur naturgetreuen Wiederherstellung der ursprünglichen Böschung der Naturschutzbehörde vorgelegt und eine entsprechende naturschutzbehördliche Feststellung beantragt wurde.

Eine derartige Antragstellung wurde vom Bf im Antwortmail vom 1. März 2018 verneint. Er verwies darin überdies wiederum auf das bereits laufende Bauverfahren betreffend den „Einstellraum“.

I.5. Zur Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes sah sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich veranlasst, beim Verfasser der im behördlichen Verfahren erstatteten naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 7. Jänner 2015, eine ergänzende naturschutzfachliche Stellungnahme zu den in der Beschwerde vorgebrachten Punkten (zum steilen Böschungswinkel, Vorgaben hinsichtlich des Bewuchses und Angemessenheit der Widerherstellungsfrist) einzuholen. Darüber hinaus wurde dieser ersucht, das per 18. Oktober 2017 (neuerlich) eingereichte Bauprojekt des Bf aus naturschutzfachlicher Sicht im Hinblick auf eine dadurch mögliche „Wiederherstellung“ zu bewerten.

Der Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz, Mag. J M, (in der Folge: ASV) trifft in seiner diesbezüglichen gutachterlichen Stellungnahme vom 30. März 2018, GZ: N-10-86-2014, zusammengefasst folgende Kernaussagen: Eine flachere Böschungsneigung wäre möglich. Auch sei im Gutachten (naturschutzfachliche Stellungnahme) vom 7. Jänner 2015 keine vollflächige Bepflanzung im Sinne der Herstellung von Wald nach dem Forstgesetz intendiert gewesen, sondern lediglich eine Bepflanzung zur Stabilisierung der neuen Böschung. Bezüglich der zeitlichen Komponente sei im Gutachten ohnedies eine Wiederherstellungsfrist von knapp 6 Monaten vorgeschlagen worden. Das (neu) eingereichte (Bau-)Projekt würde sich hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die

Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes aber doch deutlich von den vorgeschlagenen Wiederherstellungsmaßnahmen unterscheiden.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 15. Mai 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der der Bf, ein Vertreter der belangten Behörde und der geladene ASV, Mag. J M, erschienen sind.

Die gutachterliche Stellungnahme des ASV vom 30. März 2018 wurde dem Bf sowie der belangten Behörde im Rahmen der mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gebracht und vom anwesenden ASV erläutert. Sodann konnten der Bf sowie der Vertreter der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun, sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts insbesondere durch Befragung des ASV sowie Abhaltung eines gemeinsamen Lokalaugenscheins mitwirken.

I.7. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Auf den Grundstücken Nr. X und X, beide KG und Gemeinde X, wurde bei der Zufahrt zur sogenannten „X-mühle“ am X-bach anschließend an das öffentliche Gut (Grundstück Nr. X) der dort vorhandene Steilhang so abgegraben, dass ein circa 12 m x 13 m großer, ebener Platz entstand, der Parkmöglichkeiten für bis zu 4 Autos bietet. Das Aushubmaterial (Großteils Fels) wurde südlich davon abgelagert. Der „Parkplatz“ ist ca. 150 m^2 groß, die gesamte abgegrabene Fläche etwa 220 m^2. Die „Deponiefläche“ misst circa 100 m^2. Der Bf hat die Maßnahmen durchführen lassen.

Durch die Abgrabungs- und auch Ablagerungsmaßnahmen wurde deutlich negativ in das ansonsten sehr naturnahe Landschaftsbild eingegriffen: Die Herstellung von bis zu 10 m hohen „nackten“ Fels- und Flinzböschungen, die eine natürliche Wiederbegrünung praktisch ausschließen, stellt einen maßgeblichen Eingriff in Naturschutzinteressen dar. Die aus grobblockartigem Steinmaterial, Schotter- und Flinzfraktionen bestehende Ablagerung stellt ebenfalls ein deutlich erkennbares, optisches Störelement in der naturnahen Kulturlandschaft dar.

Für die gegenständlichen Maßnahmen liegen keine naturschutzrechtlichen Bewilligungen bzw. Feststellungen vor bzw. wurde auch bislang noch kein entsprechender Antrag nach dem Oö. NSchG 2001 gestellt. Am 18. Oktober 2017 suchte der Bf um Baubewilligung für das im vorgelegten Bauplan des Büros X ZT GmbH vom 25. September 2017, GZ: X, dargestellte und näher beschriebene Bauvorhaben (Errichtung eines Abstellraumes) auf den Grundstücken Nr. X und X, KG X, bei der zuständigen Behörde an. Mit diesem Bauvorhaben soll ein in den Gegenstand des angefochtenen Bescheides bildenden, abgetragenen Hang integrierter Abstellraum samt zugehörigem Vor-/Parkplatz (ersterer soll plangemäß mit Erdmaterial überschüttet und dieses mittels Geländemodellierung

an das bestehende Gelände angepasst werden, sodass die Böschung mit Ausnahme des als Vor-/Parkplatz zu verbleibenden Flächenausschnitts in ihrer ursprünglichen Form, Höhe und Neigung wiederhergestellt wird) verwirklicht werden.

Der Bf ist grundbücherlicher Eigentümer der Grundstücke, auf denen die verfahrensgegenständliche Maßnahme verwirklicht wurde. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde X (Gesamtplan Nr. X) sind diese Grundstücke als Grünland (Land und Forstwirtschaft, Ödland) ausgewiesen. Sie sind in einem Waldgebiet situiert. In der nächsten Umgebung befindet sich nur eine alte Mühle („X-mühle“) und ein alleinstehendes Blockhaus, aber keine größeren Ansammlungen von (Wohn-)Gebäuden.

Die Maßnahmen (Abgrabung und Ablagerung) wurden zur Gänze (Abgrabung) sowie zum Teil (Ablagerung) innerhalb von 50 m Entfernung zum X-bach gesetzt. Der X-bach ist ein Zubringerfluss zum Xy-bach.

Eine völlig identische Herstellung des gewachsenen „Urgeländes“ ist nicht möglich. Eine möglichst geringe Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsbildes wird aber dadurch erreicht, wenn die auf den Parzellen Nr. X und X, je KG und Marktgemeinde X, entstandenen Steilböschungen samt (Park-)Platz im Ausmaß von circa 12 m x 13 m dahingehend abgeändert werden, dass das Urgelände in diesem Bereich überwiegend mit dem abgegrabenen und abgelagerten Material durch eine möglichst naturnahe Böschung nachempfunden wird und dazu die Böschungsneigung des Geländes harmonisch an das rund um die erfolgte Abtragung in der Natur erkennbare Urgelände angebunden wird. Dabei kann ein kleiner (Vor-/Park-)Platz von maximal 30 m² bestehen bleiben. Die Oberflächengestaltung der neu anzulegenden Böschung ist so auszuführen, dass eine dauerhafte Standfestigkeit gewährleistet wird; wobei dazu keine Aufforstung iSd Forstgesetzes 1975 notwendig ist. Der Bereich, auf dem das Aushub-/Abgrabungsmaterial aktuell abgelagert wird, ist wieder als Wiese (mit Einzelbäumen) herzustellen.
Baumaßnahmen zur Wiederherstellung der Böschung sind nur in den Sommermonaten möglich.

Am 15. Mai 2018 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, eine öffentliche mündliche Verhandlung vor Ort samt Lokalaugenschein durch, an der neben den Parteien eine Schriftführerin des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, der erkennende Richter und der geladene ASV teilnahmen. Sie dauerte von 9:30 bis 12:00 Uhr (5 halbe Stunden).

II. Beweise, Beweiswürdigung

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt sowie der weiteren unter Punkt I. dargestellten Ermittlungsschritte; insbesondere durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Mai 2018, bei der vor allem auch die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholte ergänzende naturschutzfachliche Stellungnahme thematisiert und ein Lokalaugenschein abgehalten wurde.

II.2. Der unter Punkt I.7. dargestellte Sachverhalt ergab sich unstrittig und vollständig aus dem abgeführten Beweisverfahren.

Insbesondere wurde vom Bf auch die Vornahme der Tätigkeiten in seinem Auftrag und deren Ausmaß zu keiner Zeit in Abrede gestellt. Der festgestellte Eingriff in das Landschaftsbild bzw. den Naturhaushalt durch die gegenständliche(n) Maßnahme(n) und das Ausmaß ergibt sich insbesondere aus den Ausführungen des ASV, welche mit den persönlichen Eindrücken des Richters, die dieser beim gemeinsamen Ortsaugenschein gewinnen konnte, im Einklang stehen. Die vom ASV im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung nach Durchführung des gemeinsamen Lokalaugenscheins formulierten Details bezüglich der Ausgestaltung der wiederherzustellenden Böschung sind im Hinblick auf die wahrgenommene Situation vor Ort (zT sehr steiler Hang mit krautig-strauchigem Bewuchs bzw. Bewaldung) und der Intention einer Wiederherstellung einer möglichst naturnahen Böschung nachvollziehbar, und insofern auch nicht im Widerspruch mit den in der ursprünglichen naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 7. Jänner 2015, sondern vielmehr aufgrund der Aktualisierung/Ergänzung durch den ASV nach dem Ortsaugenschein vom 15. Mai 2018 ganz aktuell. Dass der Bf ein aktuell noch nicht abgeschlossenes Baubewilligungsverfahren hinsichtlich der Errichtung eines „Abstellraums“ im verfahrensgegenständlichen Hang eingeleitet hat und im Zuge dessen die „Wiederherstellung“ des ursprünglichen Hanges plant, geht aus den Ausführungen der belangten Behörde sowie den im Verfahren vom Bf vorgelegten Unterlagen; insbesondere der Beilage ./A zur Verhandlungsschrift, hervor.

Die einzelnen Sachverhaltselemente erschienen dem Gericht insofern glaubhaft und ausreichend, um eine rechtliche Beurteilung vorzunehmen, weshalb sie der vorliegenden Entscheidung zugrunde gelegt wurden.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

III.1.1. Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (in der Folge: Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 92/2014, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet: [...]

2. Eingriff in das Landschaftsbild: eine Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer, die zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild maßgeblich verändert; [...]
5. geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, so dass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern;
6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind; [...]
8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft; [...]
10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.; [...]
17. zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung: jede regelmäßig erfolgende und auf Dauer ausgerichtete Tätigkeit zur Hervorbringung und Gewinnung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte, sofern diese Tätigkeit den jeweils zeitgemäßen Anschauungen der Betriebswirtschaft und der Biologie sowie dem Prinzip der Nachhaltigkeit entspricht.

[...]

§ 9
Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen

[...]

(2) Als Eingriffe in den Naturhaushalt im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten

3. der Abtrag und der Austausch des gewachsenen Bodens, es sei denn, die Maßnahmen erfolgen durch die zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden oder im Rahmen einer klein- und hausgärtnerischen Nutzung; [...]
7. die Rodung von Ufergehölzen, von Busch- und Gehölzgruppen, von Heckenzügen, von Auwald, von Schluchtwäldern, von Moorwäldern sowie von Schneeheide-Föhrenwäldern und Geißklee-Traubeneichenwäldern; [...]

(3) Eine bescheidmäßige Feststellung gemäß Abs. 1 kann auch unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes erforderlich ist. § 14 Abs. 3 und 4 ist sinngemäß bei Eingriffen in den Naturhaushalt gemäß Abs. 2 anzuwenden.

[...]
(6) Die zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden, die Errichtung landesüblicher Weidezäune und Waldschutzzäune sowie die Verheftung von Bojen, die den Bestimmungen der jeweiligen Bojenplanverordnungen entsprechen und denen ein Kennzeichen zugewiesen wurde, gelten nicht als Eingriff in das Landschaftsbild im Sinn des Abs. 1. [...]

§ 10

Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn dieser Bestimmungen gilt für folgende Bereiche: [...]

2. für sonstige Flüsse und Bäche (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und einen daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen, wenn sie in einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung angeführt sind; [...}

(2) In geschützten Bereichen gemäß Abs. 1 ist jeder Eingriff

1. in das Landschaftsbild und
2. im Grünland (§ 3 Z 6) in den Naturhaushalt

verboten, solang die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, dass solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Eingriffe in geschlossenen Ortschaften oder in Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist.

[...]
(4) § 9 Abs. 2, 3, 5, 6, 7 und 8 gilt sinngemäß.
[...]

§43a

Aufschiebende Wirkung von Beschwerden

(1) In den Angelegenheiten dieses Landesgesetzes haben Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG keine aufschiebende Wirkung, wenn durch den angefochtenen Bescheid eine Berechtigung eingeräumt wird.
(2) Die Behörde hat jedoch auf Antrag der beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn [...]
[...]

§ 58

Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär die verfügungsberechtigte Person, von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht

möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. In jedem Fall kann auch die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügt werden.

[...]

(8) Die Abs. 1 bis 7 sind sinngemäß bei widerrechtlichen Eingriffen in das Landschaftsbild oder in den Naturhaushalt gemäß den §§ 9 oder 10 und bei verbotenen Werbeeinrichtungen gemäß § 13 anzuwenden“

III.1.2. Die ebenfalls maßgeblichen Bestimmungen der seit 1. April 2017 in Kraft getretenen und insofern mangels anderer Anordnung auf das gegenständliche Verfahren anzuwendenden Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 26/2017, (in der Folge kurz Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017) lautet auszugweise wie folgt:

„§ 1

(1) Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn des § 10 Oö. NSchG 2001 gilt für

1. die in der Anlage angeführten Flüsse und Bäche,
2. jene Bäche, die in Seen münden,
3. jene Bäche, die in die in der Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche münden und
4. jene Bäche, die in Bäche gemäß Z 3 münden.

[...].

§ 2

[...]

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Oö. Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr.107/1982, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 4/1987, außer Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 1

[...]

3. Einzugsgebiet linksufrig der Donau:

[...]

3.12. Xy-bach“

III.2. <u>Voraussetzung für naturschutzbehördlichen Wiederherstellungsauftrag (Spruchpunkt A.I.)</u>

III.2.1. Entfernungsauftrag gemäß § 58 iVm § 10 Oö. NSchG - Anwendungsbereich des § 10 Oö. NSchG 2001

III.2.1.1. Ein Entfernungsauftrag nach § 58 Abs. 1 und 5 iVm § 10 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001, wie er von der belangte Behörde erlassen wurde, setzt das Vorliegen eines Eingriffes in das Landschaftsbild oder im Grünland in den Naturhaushalt, der ohne bescheidmäßige Feststellung im Sinne des § 10 Abs. 2 leg. cit. gesetzt wurde,

voraus. Zu einer Abwägung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes mit den privaten Interessen des Verpflichteten ist die Behörde dabei nach § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 nicht gehalten (vgl. VwGH 28.05.2013, 2010/10/0192, mwN).

Keiner bescheidmäßigen Feststellung bedürften lediglich Eingriffe in geschlossenen Ortschaften bzw. in Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist. Beides liegt jedoch im gegenständlichen Fall nicht vor, da die verfahrensgegenständliche Maßnahme auf den Grundstücken Nr. X und X, beide KG und Gemeinde X, aufgrund der isolierten Lage im Inneren eines Waldbestandes und mangels einer größeren Ansammlung von Bauten im umliegenden Gebiet unzweifelhaft außerhalb einer geschlossenen Ortschaft situiert ist, sowie – da die Grundstücke beide als Grünland gewidmet sind – kein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist.

III.2.1.2. Es ist vorweg darauf hinzuweisen, dass die Bewilligungstatbestände nach § 5 Abs. 1 bzw. die Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 unter der Voraussetzung stehen, dass „nicht die §§ 9 oder 10 anzuwenden“ sind. Ein Vorhaben, das den Tatbestand des § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 erfüllt, ist daher nicht bewilligungspflichtig bzw. anzeigepflichtig, sondern unterliegt jedenfalls ausschließlich der Regelung des § 10 leg. cit., wenn es zur Gänze im Schutzbereich des § 10 Oö. NSchG 2001 verwirklicht wird. § 10 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 verweist hinsichtlich des Schutzbereiches auf die Oö. NLSchV Flüsse und Bäche.

Beim zur durchgeführten Maßnahme nächstgelegenen Fließgewässer handelt es sich um den im WIS-Map als „X-bach“ bezeichneten Bach. Die gegenständlichen Maßnahmen wurden zur Gänze („Abgrabungsfläche“) bzw. zum Teil („Ablagerungsfläche“) innerhalb einer Entfernung von 50 m zum „X-bach“ errichtet. Es sind jedoch nicht alle Bäche vom Schutzbereich des § 10 Oö. NSchG 2001 iVm der Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017 erfasst, sondern unter anderem nur solche Bäche, die in die in der Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche münden (vgl. § 1 Abs. 1 Z 3 Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017).

Der angesprochene „X-bach“, in dessen 50-m Zone sich die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen befinden, mündet in den „Xy-bach“. Letztgenannter ist in der Anlage zur Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017 unter Punkt 3.12. namentlich genannt. Somit ist das fragliche Gerinne ein Zubringer 1. Ordnung zum Xy-bach und somit von § 1 Abs. 1 Z 3 leg cit. erfasst. Folglich unterliegt der an das Gewässer unmittelbar anschließende 50 m breite Geländestreifen dem Schutz des § 10 Oö. NSchG 2001.

III.2.1.3. Im konkreten Fall wurden somit die Maßnahmen zur Gänze bzw. zum Teil innerhalb einer Entfernung von weniger als 50 m zum nächstgelegenen

Zubringer 1. Ordnung des „Xy-bach“ gesetzt und liegen somit in der 50-m Uferschutzzone iSd § 10 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001.

III.2.2. Vorliegen einer Feststellungspflicht nach § 10 Oö. NSchG 2001

Es ist daher aufgrund der Lage im geschützten Bereich des § 10 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 in weiterer Folge zu prüfen, ob die gegenständliche Maßnahme einer naturschutzbehördlichen Feststellung nach der Bestimmung des § 10 Oö. NSchG 2001 bedurft hätte:

III.2.2.1. Vorliegen eines Eingriffs ins Landschaftsbild
§ 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 unterwirft in den gemäß Abs. 1 leg. cit. geschützten Bereichen jeden Eingriff in das Landschaftsbild der Feststellungspflicht bezüglich des Fehlens überwiegender Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes. § 3 Z 8 Oö. NSchG 2001 definiert das Landschaftsbild als das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein Eingriff in das Landschaftsbild dann vor, wenn die in Rede stehende Maßnahme das Landschaftsbild infolge ihres optischen Eindruckes maßgeblich verändert. Entscheidend ist dabei, inwieweit das aktuelle, durch eine Vielzahl von Merkmalen geprägte Bild der Landschaft infolge Hinzutretens der beantragten Maßnahme optisch so verändert wird, dass es eine neue Prägung erfährt. Mit Landschaft ist ein charakteristischer individueller Teil der Erdoberfläche gemeint, bestimmt durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Geofaktoren einschließlich der anthropogeographischen (vgl. etwa VwGH 24.2.2011, 2009/10/0125 mwN; VwGH 24.11.2003, 2002/10/0077). Um von einer maßgebenden Veränderung sprechen zu können, ist es notwendig, dass die Maßnahme im „neuen“ Bild der Landschaft prägend in Erscheinung tritt. Fällt ihr Einfluss auf das Bild der Landschaft jedoch wegen seiner untergeordneten Bedeutung nicht ins Gewicht, so vermag die Maßnahme das Landschaftsbild auch nicht maßgebend zu verändern.

Durch die Abgrabungs- und Ablagerungsmaßnahmen, konkret die Herstellung von bis zu 10 m hohen „nackten“ Fels- und Flinzböschungen, die eine natürliche Wiederbegrünung praktisch ausschließen und die aus grobblockartigem Steinmaterial, Schotter- und Flinzfraktionen bestehende Ablagerung, inmitten der naturnahen, überwiegend bewaldeten Kulturlandschaft, die den Bachverlauf in diesem Bereich säumt, wird das Landschaftsbild dauerhaft maßgeblich und prägend verändert: Wären die Maßnahmen nicht getätigt worden, würde an dieser Stelle kein merklicher Einschnitt in die Böschung, der den nackten Fels hervortreten lässt und ein Ausmaß von circa 220 m² aufweist, bestehen und der Bereich der Ablagerungen von circa 100 m² wäre eine Wiese mit Einzelbäumen.
Diese nachhaltige Veränderung des bisherigen Bildes der Landschaft ist gemäß § 3 Z 2 Oö. NSchG 2001 als maßgeblich zu beurteilen. Die Maßnahmen bewirken somit einen Eingriff in das Landschaftsbild, die aufgrund der örtlichen Lage im nach

§ 10 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 geschützten Bereich gemäß § 10 Abs. 2 leg. cit. einer naturschutzrechtlichen Feststellungspflicht unterliegen. Eine derartige bescheidmäßige Feststellung wurde jedoch (bislang) nachweislich nicht erwirkt. Folglich wurden die gegenständlichen Maßnahmen - obwohl nach geltender Rechtslage grundsätzlich feststellungspflichtig - ohne entsprechende behördliche Feststellung ausgeführt.

Nachdem ein Eingriff in das Landschaftsbild gemäß § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 vorliegt, ist gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu verfügen.

III.2.2.2. Eingriff in den Naturhaushalt

Auf die Frage, ob durch die gegenständlichen Maßnahmen darüber hinaus auch ein Eingriff in den Naturhaushalt im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 2 iVm § 9 Abs. 2 Z 3 bzw. Z 7 Oö. NSchG erfolgte (was aufgrund des ermittelten Sachverhaltes wohl insbesondere aufgrund der durch die Abgrabung erfolgten Abtragung des Bodens und damit einhergehende Entfernung des Bewuchses anzunehmen ist), musste somit nicht näher eingegangen werden, da es sich bereits aufgrund des festgestellten Eingriffes in das Landschaftsbild um einen nach § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 verbotenen Eingriff handelt und eine bescheidmäßige Feststellung im Sinne dieser Bestimmung hinsichtlich der angeführten Maßnahmen nicht vorliegt.

III.2.3. Notwendigkeit eines Alternativauftrags

§ 58 Oö. NSchG 2001 wurde in Folge der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 29.01.2009, 2007/10/0196) mit LGBl. Nr. 92/2014 novelliert und sieht seitdem zusammengefasst vor, dass dem Betroffenen vor einer zwangsweisen Entfernung oder vor Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes die Möglichkeit einzuräumen ist, im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens (hier gemäß § 10 Oö. NSchG 2001) sein Vorhaben durchzusetzen. Dem Betroffenen soll sohin ermöglicht werden, sein Projekt unter Vorlage diesbezüglicher Unterlagen und insbesondere durch Vorbringen seiner, einer Abwägung zu unterziehenden Interessen einer allfälligen positiven Behördenentscheidung zuführen zu können.

Vor diesem Hintergrund kann in Hinblick auf die Materialien (Beilage 1051/2014 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode), die in Zusammenhang mit § 58 Abs. 8 Oö. NSchG 2001 darstellen, dass bei generell verbotenen Werbeeinrichtungen kein Alternativauftrag, sondern nur ein (sonst subsidiärer) Wiederherstellungsauftrag in Betracht kommt, davon ausgegangen werden, dass die Behörde nur dann auf einen Alternativauftrag verzichten darf, wenn schon nach den Buchstaben des Gesetzes bzw. aus anderen rechtlichen Gründen eine Konsensfähigkeit ausgeschlossen ist. Dies wäre etwa dann der Fall,

wenn das Gesetz ausdrücklich vorsieht, dass ein Projekt nicht bewilligt werden kann, weil ex lege dieses Vorhaben ausdrücklich verboten ist (vgl. § 13 Abs. 2 Oö. NSchG 2001) sowie ein Vorhaben etwa bereits rechtskräftig ablehnend beschieden wurde.

Die Bestimmung ist aber nicht dahingehend auszulegen, dass ein antragsbedürftiges Bewilligungs-/Anzeige-/Feststellungsverfahren im Wiederherstellungsverfahren vorweggenommen wird und die Behörde etwa in diesem bereits eine Interessenabwägung vornimmt, weil es sich hierbei nicht um eine Frage der „maßgeblichen Rechtslage“, sondern um Sachverhaltsfragen handelt, die in einem ordentlichen (Administrativ-)Verfahren, nach Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens, zu klären sind und der Betroffene das Recht hat, sich im Rahmen von Rechtsmittelverfahren gegen die behördliche Entscheidung zur Wehr zu setzen. Dies ist etwa auch im Hinblick darauf von Relevanz, dass selbst im Falle eines negativen naturschutzfachlichen Gutachtens eine für den Konsenswerber positive Erledigung nicht ausgeschlossen ist, wenn er öffentliche oder private Interessen geltend macht, die die öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Die Behörde hat sohin im Wiederherstellungsverfahren lediglich die allgemeinen Voraussetzungen der Bewilligungs-/Anzeige-/Feststellungspflicht zu prüfen und wenn diese zu bejahen sind, zunächst einen Alternativauftrag nach § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 zu erlassen. Der Alternativauftrag dient der Verfahrensökonomie dahingehend, dass, sofern der Betroffene keinen Antrag stellt, sogleich die Entfernung zu folgen hat. Stellt er jedoch den Antrag, hat die Behörde das Verfahren abzuführen und kann die Alternative (Entfernungsauftrag) nur dann zum Tragen kommen, wenn Abs. 3 leg. cit. greift.

Der belangten Behörde war es sohin schon dem Grunde nach verwehrt, sogleich einen Entfernungsauftrag zu erlassen, auch wenn sie vordergründig annimmt, dass eine „Bewilligungsfähigkeit“ nicht gegeben ist.

Es ist daher im vorliegenden Fall der Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes dahingehend abzuändern, dass dem Bf als Person, die das Vorhaben ausführen hat lassen, der gesetzlich vorgesehene Alternativauftrag erteilt wird.

Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, ist eine völlig identische Herstellung des gewachsenen „Urgeländes“ nicht möglich. Deshalb ist der geschaffene Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden. Eine derartige möglichst geringe Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsbildes kann dadurch erreicht werden, dass die entstandenen Steilböschungen samt (Park-)Platz im Ausmaß von circa 12 m x 13 m insofern abgeändert werden, dass das Urgelände in diesem Bereich überwiegend mit dem abgegrabenen und abgelagerten Material durch eine möglichst naturnahe

Böschung nachempfunden wird und dazu die Böschungsneigung des Geländes harmonisch an das rund um die erfolgte Abtragung in der Natur erkennbare Urgelände angebunden wird. Dabei kann auch ein kleiner (Vor-/Park-)Platz von maximal 30 m² bestehen bleiben. Die Oberflächengestaltung der neu anzulegenden Böschung ist jedenfalls so auszuführen, dass eine dauerhafte Standfestigkeit gewährleistet wird; wobei dazu keine Aufforstung iSd Forstgesetzes 1975 notwendig ist. Der Bereich, auf dem das Aushub-/Abgrabungsmaterial aktuell abgelagert wird, ist wieder als Wiese (mit Einzelbäumen) herzustellen.

III.2.4. Angemessene Leistungsfrist

Der Bf bringt vor, dass die gemäß § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 bzw. § 59 Abs. 2 AVG festzusetzende Frist zur Durchführung der aufgetragenen Maßnahme zu kurz bemessen worden sei und entweder unmöglich einzuhalten, zumindest aber ungerechtfertigte, besondere Härten und Nachteile mit sich bringe.

Tatsächlich erscheinen die für die Wiederherstellung notwendigen Baumaßnahmen im Hinblick auf den Einsatz von schweren Geräten nur in den Sommermonaten möglich. In Anbetracht der Tatsache, dass in den Wintermonaten zumindest bei Schnee und schwerem Boden witterungsbedingte Verzögerungen bzw. Unterbrechungen bei den durchzuführenden Arbeiten zu erwarten sind, erscheint die im angefochtenen Bescheid für die Sanierungsmaßnahmen eingeräumte Erfüllungsfrist von zwei Monaten zu knapp bemessen.

Zudem gilt es im Sinne der Verfahrensökonomie und des Berücksichtigungsprinzips zu bedenken, dass der Bf am 18. Oktober 2017 um Baubewilligung für das im angeschlossenen Bauplan des Büros X ZT GmbH vom 25. September 2017, GZ: X, dargestellte und näher beschriebene Bauvorhaben (Errichtung eines Abstellraumes) auf den Grundstücken Nr. X und X, KG X, bei der zuständigen Behörde angesucht hat. Mit diesem Bauvorhaben soll ein in den Gegenstand des angefochtenen Bescheides bildenden, abgetragenen Hang integrierter Abstellraum samt zugehörigem Vor-/Parkplatz verwirklicht werden. Der „Abstellraum“ soll plangemäß mit Erdmaterial überschüttet und dieses mittels Geländemodellierung an das bestehende Gelände angepasst werden, sodass die Böschung mit Ausnahme des als Vor-/Parkplatz zu verbleibenden Flächenausschnitts in ihrer ursprünglichen Form, Höhe und Neigung wiederhergestellt wird. Da der Bf dadurch offenkundig seinen Wiederherstellungswillen zeigt, aber diese Sanierung mit einem Bauprojekt zu verknüpfen gedenkt, dessen Verwirklichungsmöglichkeit jedoch noch von der Erlangung sämtlicher dafür erforderlicher Bewilligungen (insbesondere der Baubewilligung) abhängt, wäre es nicht zweckmäßig, die Fristen im naturschutzbehördlichen Wiederherstellungsverfahren vor einer Entscheidung im ebenfalls die gegenständlichen Flächen betreffenden Bauverfahren enden zu lassen. Insofern wird einerseits die Frist zur etwaigen nachträglichen Antragstellung gemäß § 10 Oö. NSchG 2001 mit

8 Wochen sowie andererseits die Frist für die zuvor dargestellten, erforderlichen Wiederherstellung mit 10 Monaten ab Zustellung der abschließenden Entscheidung im diesbezüglichen Bauverfahren neu festgesetzt. Diese Erfüllungsfristen erscheinen im Hinblick auf die durchzuführenden, erforderlichen Arbeiten bzw. einzureichenden Unterlagen als angemessen, insbesondere da davon ausgegangen werden kann, dass trotz möglicherweise über einige Wochen und Monate andauernder winterlicher Bedingungen innerhalb der festgesetzten Dauer von 10 Monaten genügend Tage mit entsprechenden Arbeitsbedingungen vorgefunden werden können.

Somit handelt es sich jedenfalls um angemessene Fristen, da diese geeignet sind, dem Bf als Leistungspflichtigen unter Anspannung aller seiner Kräfte nach der Lage des konkreten Falles die Erfüllung der aufgetragenen Leistung zu ermöglichen (vgl. etwa VwGH 27.05.2004, 2003/07/0074 ua).

III.3. Kommissionsgebühren (Spruchpunkt A.II.)

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Gemäß § 76 Abs. 2 2. Satz AVG belasten den Beteiligten die Auslagen bei amtswegig angeordneten Amtshandlungen dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind. Verschulden liegt vor, wenn der Beteiligte einen konsenslosen Zustand hergestellt hat (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG^2 2014, § 76 Rz 51). Nachdem der Bf die gegenständlichen Abgrabungen und Ablagerungen veranlasst hat und dadurch – wie zuvor bereits dargestellt – einen konsenslosen Zustand hergestellt hat, sind ihm entsprechend § 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013) Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichts je Amtsorgan für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro.

Die unter Anwesenheit des erkennenden Richters und der Schriftführerin des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich sowie des beigezogenen ASV am 15. Mai 2018 durchgeführte mündliche Verhandlung vor Ort dauerte fünf halbe Stunden, weshalb vom Bf gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. LKommGebV 2013 eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 306,00 Euro (= 3 x 5 x 20,40 Euro) zu entrichten ist.

Zur Erbringung dieser Leistung erscheint gemäß § 59 Abs. 2 AVG eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses als angemessen.

III.4. Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (Spruchpunkt B.I.)

Zum Antrag des Bf auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist Folgendes festzuhalten:

Gemäß § 43a Abs. 1 Oö. NSchG 2001 haben Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG nur dann keine aufschiebende Wirkung, wenn durch den angefochtenen Bescheid eine Berechtigung eingeräumt wird. Folglich wurden nur Beschwerden gegen „positiv“ erledigte naturschutzrechtliche Bewilligungs- bzw. Feststellungsverfahren vom Gesetzgeber die aufschiebende Wirkung aberkannt.
Da dem Bf aber mit dem angefochtenen Bescheid gerade keine Berechtigung eingeräumt wird, sondern eine Anordnung zur Wiederherstellung des vorigen Zustandes ergeht, kommt der vom Bf dagegen erhobenen Beschwerde ohnedies gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG aufschiebende Wirkung zu. Ein darauf gerichteter Antrag geht folglich ins Leere und ist jedenfalls aus diesem Grunde zurückzuweisen.

Wenn die belangte Behörde im Vorlageschreiben vermeint, dass die Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung im gegenständlichen Beschwerdeverfahren in der Entscheidungskompetenz des Landesverwaltungsgerichts liege, so ist sie überdies darauf hinzuweisen, dass gemäß § 43a Abs. 2 Oö. NSchG 2001 die Behörde – in den Fällen, in denen nach Abs. 1 par. cit. die aufschiebenden Wirkung tatsächlich vom Gesetzgeber aberkannt wurde – auf Antrag der beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen mit Bescheid zuzuerkennen hat. Demnach läge die Zuständigkeit betreffend einer beantragten Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung in diesen Fällen jedenfalls bei der Behörde und nicht beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision (Spruchpunkt A.III und B.II.)

Die ordentliche Revision gegen das Erkenntnis bzw. den Beschluss ist unzulässig, da hierbei jeweils keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt:

Bei der Frage des Vorliegens eines Eingriffs in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sowie der vorzuschreibenden Wiederherstellungsmaßnahmen, welches im gegenständlichen Fall im Wesentlichen eine Frage der Beweiswürdigung der eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen und mithin eine Sachfrage darstellte, handelt es sich um auf den Einzelfall bezogene Fragen, die es fallbezogen nicht erfordern, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen. Auch ist die Rechtslage im vorliegenden Fall eindeutig und existieren – wie in der vorangehenden rechtlichen Begründung dargetan – diverse einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, von welchen nicht abgewichen wurde. Auch ist die Rechtslage hinsichtlich der Frage der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden gegen naturschutzrechtliche Verfügungen eindeutig. Weder weicht also die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger